

# **Original-Satzung**

„Schwäbischer Sportfreudenclub Neckartal 05 e.V.“

Stand: 07.12.2005

**§ 1** Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

**Schwäbischer Sportfreudenclub Neckartal 05 e.V. (SSC Neckartal 05)**

Er hat seinen Sitz in:

72622 Nürtingen, Hermann-Löns-Str. 124

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Hauptzweck des Vereins ist die Erringung von sportlichen und gesellschaftlichen Erfolgen im Fußballsport und Allgemeinsport auf Amateurebene.

Weitere Zwecke des Vereins sind in der Vereinsordnung des „Schwäbischen Sportfreudenclub Neckartal 05 e.V.“ festgeschrieben.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Eine persönliche Vorteilnahme der Vorstände oder Mitglieder ist ausdrücklich untersagt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder/Mitgliederversammlung**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Jahr zwei Wochen im voraus schriftlich alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.

Dringliche Mitgliederversammlungen, welche infolge einer akuten Beeinträchtigung der Vereinstätigkeit nötig sind, werden umgehend und schriftlich durch den 1. Vorsitzenden und/oder den 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, welcher aktuell von der internen Verwaltung ernannt wird, protokolliert und am Ende der Mitgliederversammlung von der internen Verwaltung abgezeichnet.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

**Aufgaben er Mitgliederversammlung:**

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, welche schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft eingereicht haben, mit Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre.

## § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus **mindestens sieben** oder **maximal acht** Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- 1. Vorsitzender (eine Person)
- 2. Vorsitzender (eine Person)
- Interne Verwaltung (eine Person)
- Kassierer (eine Person)
- Revision (mindestens eine oder maximal zwei Personen)
- Öffentlichkeitsarbeit (eine Person)
- Sportlicher Direktor (eine Person)

Die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsämter stehen in der Vereinsordnung des „Schwäbischen Sportfreudenclub Neckartal 05 e.V.“.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die **einzelnen Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt** bis zu einem festgesetzten Geldbetrag. Sollte der festgesetzte Geldbetrag überschritten werden, bedarf es einer Abstimmung (einfache Mehrheit) **aller** Vorstandsmitglieder.

### **Festgesetzte Geldbeträge für die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:**

Festgesetzter Geldbetrag für den **1. und 2. Vorsitzenden**: 50 Euro

Festgesetzter Geldbetrag für die **restlichen Vorstandsmitglieder**: 15 Euro

Das Geld darf nur für vereinsrelevante Zwecke verwendet werden. Es besteht eine Belegpflicht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils **einzel**n durch die Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

## § 6 Auflösung Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die noch aktiven Gründungsmitglieder die in der Anwesenheitsliste des Gründungsprotokolls genannt sind.

#### **§ 7 Höhe und Aufteilung der Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge durch Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder.

Die genauen Angaben zur Höhe und Aufteilung der Mitgliederbeiträge stehen in der Vereinsordnung des „Schwäbischen Sportfreudenclub Neckartal 05 e.V.“.

#### **§ 8 Festsetzung der Strafsätze**

Die Mitgliederversammlung beschließt Strafsätze für Fehlverhalten.

Die genauen Angaben über die Strafsätze bei Fehlverhalten stehen in der Vereinsordnung des „Schwäbischen Sportfreudenclub Neckartal 05 e.V.“.